

VDA & DGHT-Sachkundenachweis – Terraristik Teil IV – Organisation Og1
--

Inhaltsübersicht Organisation Og1	Seite
Og1 Sachkundenachweis Organisation, Durchführungsbestimmungen	2
Og1.1 Allgemeines	2
Og1.1.1 Fachliche und organisatorische Zuständigkeiten	2
Og1.1.2 Fachbereiche	3
Og1.1.3 Leitung der SKN-Organisation	3
Og1.1.4 SKN-Verwaltung	3
Og1.2. Sachkundeprüfer/Aufgaben	4
Og1.2.1 Registrierte Sachkundeprüfer	4
Og1.2.2 Aufgaben eines Sachkundeprüfers	4
Og1.2.3 Ernennung eines Sachkundeprüfers	4
Og1.2.4 Abberufung oder Ausscheiden eines Sachkundeprüfers	5
Og1.2.5 Kostenerstattung für einen Sachkundeprüfer	5
Og1.3 Schulung zum VDA & DGHT-Sachkundenachweis	6
Og1.3.1 Vorbereitung zur Schulung	6
Og1.3.2 Durchführung der Schulung	6
Og1.4 Prüfung zum VDA & DGHT-Sachkundenachweis	7
Og1.4.1 Warum eine Sachkundeprüfung?	7
Og1.4.2 Allgemeines zur Sachkundeprüfung	7
Og1.4.3 Durchführung von Prüfungen des VDA oder der DGHT	8
Og1.4.3.1 Veranstalter einer Sachkundeprüfung	8
Og1.4.3.2 Aufgaben eines Veranstalters	9
Og1.4.4.1 Sammelprüfung	9
Og1.4.5 Abwicklung von Prüfungen außerhalb der Organisationseinheiten von VDA und DGHT	9
Og1.4.6 Prüfungskosten	9
Og1.5 Das Zertifikat	10
Og1.5.1 Das Zertifikat (Sachkundeausweis)	10
Og1.5.2 Das Zertifikat ausstellen	10
Og1.5.3 Umtausch und Ersatz von Zertifikaten	10
Og1.5.4 Auswahl der Prüfungsfragen	10
Og1.6 Preise und Gebührenordnungen	11
Og1.6.1 Preise Sachkundeordner	11
Og1.6.2 Gebührenordnung Sachkundes Schulungen und Prüfungen	11
Og1.7 Prüfungsordnungen	12
Og1.7.1 Prüfungsordnung Allgemeine Sachkunde	12
Og1.7.2 Prüfungsordnung Sachkunde mit Qualifikation gemäß § 11 TierSchG	20
Og1.7.3 Prüfungsordnung Prüfung der Prüfer Allgemeine Sachkunde	30
Og1.7.4 Prüfungsordnung Prüfung der Prüfer Sachkunde mit Qualifikation gemäß § 11 TierSchG	32

VDA & DGHT-Sachkundenachweis – Terraristik Teil IV – Organisation Og1
--

**Og1 Sachkundenachweis Organisation,
Durchführungsbestimmungen**

Og1.1 Allgemeines

Og1.1.1 Fachliche und organisatorische Zuständigkeiten

Die Erstellung von Richtlinien und deren Überwachung sowohl für die VDA- & DGHT-Sachkundeprüfung als auch für die -schulung, obliegt den vom VDA-Präsidium und DGHT-Vorstand einvernehmlich für alle Belange des VDA- & DGHT-Sachkundenachweises eingesetzten Mitarbeitern.

Die fachliche Zuständigkeit für die Aquaristik (Süßwasser und Meerwasser) liegt beim VDA, für die der Terraristik, den Tier- und Artenschutz bei der DGHT.

Zuständig

für den VDA:

Jochen Brecht	Tel.: 0 22 25 / 35 24
Schlehenweg 20	Fax: 0 22 25 / 70 53 11
53340 Meckenheim	Mobil: 01 74 / 9 54 83 48
	E-Mail: brecht-meckenheim@t-online.de

als Leiter des Referates Sachkundenachweis

Aufgaben siehe unter Og1.1.3

Hans Stiller	Tel.: 02 34 / 38 16 50
Luxemburger Str. 16	Fax: 02 34 / 38 25 90
44789 Bochum	E-Mail: HansStiller@aol.com

als Leiter der Verwaltung Sachkundenachweis

Aufgaben siehe unter Og1.1.4

für die DGHT:

Friedrich Wilhelm Henkel	Tel : 02307 / 85093
Frielinger Weg 25A	Fax : 02307 / 555386
59174 Kamen	E-Mail : fwhenkel@gmx.de

Lutz P. Weynans	Tel : 02152 / 892922
Bergstraße 2	Fax : 02152 / 892920
47906 Kempen	E-Mail : lutz@weynans.com

als DGHT-Fachbereichsleiter Sachkunde

Aufgaben siehe unter Og1.1.3

Og1.1.2 Fachbereiche

Mit dem VDA- & DGHT-Sachkundenachweis ist den Organisationen des VDA und der DGHT eine Richtlinie an die Hand gegeben worden, die den Wissensstand in der Vivaristik überprüfen und durch Schulungen gegebenenfalls verbessern soll. Die Weiterbildungsmaßnahmen bestehen im Wesentlichen aus den Schulungen in den Vereinen, Arbeitskreisen, Zweckvereinigungen und Regionalgruppen. Dabei soll das Fachwissen der erfahrenen Mitglieder bestens genutzt sowie die einschlägige Literatur und der Fachteil II aus dem Sachkundeordner für den VDA- & DGHT-Sachkundenachweis mit einbezogen werden.

Zur Überprüfung des Wissensstandes sind Prüfungen auf freiwilliger Basis vorgesehen. Die Durchführung der Prüfungen ist unter Punkt Og1.4 geregelt. Bei bestandener Prüfung wird ein Zertifikat ausgehändigt. Zur Teilnahme an Schulungen und Prüfungen sind auch Personen außerhalb der Organisation von VDA und DGHT zugelassen.

Og1.1.3 Leitung der SKN-Organisation

Die Leitung der SKN-Organisation obliegt dem VDA-Referatsleiter „Sachkundenachweis“ und den DGHT-Fachbereichsleitern. Diese fungieren gleichzeitig als Sprecher der SKN-Organisation nach außen. Sie sind auch für die Beantwortung organisatorischer Fragen bei der Abwicklung von Sachkundeprüfungen und -schulungen zuständig.

Og1.1.4 SKN-Verwaltung

Die SKN-Verwaltung ist für die ordnungsgemäße Registrierung sowohl der Prüfer als auch der Geprüften (abgelegte Sachkundeprüfungen) zuständig. Darüber hinaus obliegt ihr die Kontrolle der eingesandten Daten und deren Auswertung für interne Statistiken. Der Versand von Formularen und Datenträgern sowie der Ersatz von eventuell verlorengegangenen Ausweisen gehört ebenso zum Aufgabenbereich.

Og1.2. Sachkundeprüfer/Aufgaben

Og1.2.1 Registrierte Sachkundeprüfer

Es sind nur solche Prüfer berechtigt, Sachkundenachweis-Prüfungen abzunehmen, die an einem Prüfer-Seminar teilgenommen und eine gültige Registrierungsnummer zugeteilt bekommen haben. Prüfern, die sich nicht an die Vorgaben dieser Richtlinien halten, kann die Prüfberechtigung entzogen werden. Regelmäßige Schulungen für Prüfer werden durchgeführt. Die Berechtigung zum Prüfen ist zunächst auf eine Zeitdauer von **5 Jahren** begrenzt, danach kann sie verlängert werden.

Die gültigen Regularien dazu sind in der Prüfungsordnung Og1.7.3 definiert.

Prüfer, die Prüfungen nach §11 des Tierschutzgesetzes abnehmen, müssen neben der Teilnahme an einer Schulung eine gesonderte Prüfung ablegen.

Prüfungen nach §11 des Tierschutzgesetzes dürfen nur noch in den anerkannten Schulungszentren erfolgen.

Die gültigen Regularien dazu sind in der Prüfungsordnung Og1.7.4 definiert.

Die Sachkundeprüfer arbeiten im Auftrage der beiden Verbände VDA und DGHT. Dieser Personenkreis muss über gutes Fachwissen verfügen und vertrauenswürdig sein. Der Prüfer muss Mitglied in einer Organisation des VDA oder der DGHT sein. Näheres regeln die Prüfungsordnungen Og1.7. ff

Og1.2.2 Aufgaben eines Sachkundeprüfers

- Anforderung der vom Zufallsgenerator generierten Prüfungsfragen bei der Geschäftsstelle (siehe unter Og1.6ff)
- Bereitstellen der Prüfungsbogen
- Durchführung bzw. Überwachung der Prüfung (Ausgeben und Einsammeln der Prüfungsfragen und Prüfungsbogen)
- Korrektur der Prüfungsfragen
- Bestätigung einer bestandenen Prüfung
- Leiten einer möglichen Abschlussdiskussion
- Ausfüllen und Weiterleiten der Prüfungsmeldung (Vordruck SK4_Og21) an die VDA-Geschäftsstelle (innerhalb einer Woche)
- Unverzügliche Zahlung der Rechnung für die Zertifikate

Og1.2.3 Ernennung eines Sachkundeprüfers

Die Ernennung erfolgt durch die Sachkunde-Organisation. Das Ernennungsdokument wird dem Sachkundeprüfer von der VDA-Geschäftsstelle ausgehändigt. Es wird vom VDA-Geschäftsführer bzw. vom DGHT-Referatsleiter für den Sachkundenachweis unterschrieben.

Neben den bereits ernannten VDA- & DGHT-Prüfern können jederzeit neue Prüfer über die Bezirke, Arbeitskreise, Zweckvereinigungen oder Regionalgruppen an die Geschäftsstellen der Verbände vorgeschlagen werden.

Og1.2.4 Abberufung oder Ausscheiden eines Sachkundeprüfers

Ein Sachkundeprüfer kann durch die Sachkunde-Organisation jederzeit abberufen werden, wenn ihm Unregelmäßigkeiten oder Verfehlungen nachgewiesen werden können. Prüfungen können aus diesem Grund für ungültig erklärt werden. Unrechtmäßig erworbene VDA- & DGHT-Zertifikate können eingezogen oder für ungültig erklärt werden. Die Bezirke bzw. andere Organisationen werden davon in Kenntnis gesetzt, diese unterrichten unverzüglich die Vereine.

Scheidet ein Sachkundeprüfer aus persönlichen Gründen aus, so ist umgehend die jeweilige Geschäftsstelle und der Referatsleiter bzw. Fachbereichsleiter zu informieren. Die Änderung wird in der jeweilig nächsten Ausgabe von „VDA-aktuell“ bzw. dem DGHT-Organ „elaphe“ veröffentlicht.

Die gültigen Regularien dazu sind in der Prüfungsordnung Og1.7.4 definiert.

Og1.2.5 Kostenerstattung für einen Sachkundeprüfer

Die Kosten für den Sachkundeprüfer bzw. dessen Spesen bei Abnahme einer Prüfung zum Sachkundenachweis trägt der Veranstalter.

Bei Anreise im eigenen PKW gilt die Reisekostenregelung im Öffentlichen Dienst.

Die Bewirtung des Sachkundeprüfers übernimmt der Veranstalter.

Wird einem Sachkundeprüfer die Schulung in einem Verein übertragen, so ist jede Schulungsstunde (45 min) mit z.Z. 16,00 EUR zu vergüten.

Og1.3 Schulung zum VDA & DGHT Sachkundenachweis

Og1.3.1 Vorbereitung zu Schulungen

Vorbereitung zu Schulungen der allgemeinen Sachkunde

Eine Schulung kann im Rahmen der normalen Vereins- oder Regionaltreffen oder auch zu gesonderten Terminen stattfinden. Der Wunsch nach Weiterbildung kann sowohl von den Verbandsmitgliedern als auch von den Vorständen kommen. In jedem Fall werden kompetente Fachreferenten gebraucht, die entweder aus den eigenen Reihen kommen oder engagiert werden müssen.

Vorbereitung zur Schulung der Sachkunde mit Qualifikation gemäß § 11 Tier-SchG

Eine Schulung mit Qualifikation gemäß § 11 Tierschutzgesetz kann nur in den anerkannten VDA / DGHT-Schulungszentren durch die dort registrierten Prüfer erfolgen. Darüber hinaus können in diesen Schulungszentren auch weitere

kompetente Fachreferenten tätig sein, die entweder aus den eigenen Reihen kommen oder engagiert werden müssen.

Og1.3.2 Durchführung der Schulung

Die Schulung wird von jedem Veranstalter in Eigenverantwortung durchgeführt. Mitunter ist es sinnvoll, wenn sich mehrere Gruppen zusammenschließen und eine gemeinsame Schulung durchführen. Es obliegt den Gruppen, ein oder mehrere Mitglieder, je nach Fachwissen, mit der Schulung zu betrauen.

Findet sich beim Veranstalter niemand, der eine Schulung abhalten kann, so empfiehlt es sich, mit der jeweiligen Geschäftsstelle Kontakt aufzunehmen.

Sofern die Prüflinge das erforderliche Wissen besitzen, kann auch eine Schulung unterbleiben.

Die gültigen Regularien dazu sind in der Prüfungsordnung Og1.7.1 definiert.

Vor **Prüfungen nach § 11 Tierschutzgesetz** muss der Prüfling an einer theoretischen Schulung in einem der anerkannten Schulungszentren teilnehmen, die unter Leitung eines §-11-Prüfers im Umfang von mindestens 16 mal 45 Minuten durchgeführt wird. Die gültigen Regularien dazu sind in der Prüfungsordnung Og1.7.2 definiert.

Zusätzlich muss er an einer mindestens zweistündigen praxisorientierten Einweisung und Schulung teilnehmen, die in einer passenden Einrichtung wie beispielsweise Zoologischer Garten oder Zoofachgeschäft durchgeführt wird.

Og1.4 Prüfung zum VDA & DGHT-Sachkundenachweis

Og1.4.1 Warum eine Sachkundeprüfung?

Bei Prüfungen haben viele Menschen ein ungutes Gefühl. Ältere Leute denken manchmal mit Schauern an die eigene Schulzeit zurück. Jüngere Leute stehen Prüfungen grundsätzlich etwas positiver gegenüber, doch müssen sie vom Sinn und Zweck einer Prüfung überzeugt werden.

Eine erfolgreich bestandene Prüfung ist oft die einzige Möglichkeit, **eine Qualifikation nachzuweisen**, sei es der Hauptschulabschluss, das Abitur, die Fahrprüfung oder die Prüfung zum VDA- & DGHT-Sachkundenachweis. Das mit der Prüfung erworbene Zertifikat bekundet, dass Sachkunde nachgewiesen wurde.

Man wird zwar mit einer noch so ausgeklügelten Prüfung nie die innere Einstellung des Tierhalters oder seine Bereitschaft, Tiere artgerecht zu pflegen, prüfen können, dennoch wird in Zukunft der Nachweis von Sachkunde für jeden verantwortungsbewussten Tierhalter notwendig werden.

Og1.4.2 Allgemeines zur Sachkundeprüfung

Grundsätzliche Voraussetzung einer VDA / DGHT Sachkundeprüfung ist das Studium der Inhalte des aktuellen Sachkundeordners (Stand 2007). Der Prüfling muss im Eigenstudium die jeweiligen Prüfungsinhalte erlernen und sich entsprechend auf die Prüfung vorbereiten. Bei den Prüfungen nach § 11 Tierschutzgesetz muss er darüber hinaus an einer Schulung teilnehmen, bei welcher schwierige Kerngebiete intensiv erläutert werden. Der Schulungsordner dient nicht nur als Lernordner sondern auch als Nachschlagewerk. Es ist für den Prüfling nicht erforderlich die Inhalte von Gesetzestexten wortgetreu zu lernen, er muss jedoch über den Inhalt Bescheid wissen, und vor allem darüber informiert sein, wo und in welchem Gesetz er etwas zu finden hat.

Die prüfungsrelevanten Inhalte der jeweiligen Prüfung sind in den Rahmenplänen der VDA-/ DGHT-Prüfungsordnungen Og1.7.ff zu finden.

Für die schriftlichen Prüfungen erhält jeder Sachkundeprüfer von der DGHT-Geschäftsstelle die mit dem Zufallsgenerator erstellten Prüfungsfragen, die er zur Prüfung austeilte und anschließend wieder einsammelt.

Es ist darauf zu achten, dass die Fragen nicht in Gemeinschaftsarbeit ausgefüllt werden, sondern jeder Teilnehmer für sich und ohne Zeitdruck die Fragen beantwortet. Die Auswertung der Prüfungsbogen und die Verkündung der Ergebnisse obliegt dem Prüfer.

Die Prüfung gilt als bestanden, wenn von den ausgewählten 48 Prüfungsfragen nicht mehr als 5 Fragen falsch beantwortet wurden.

Die Prüfung nach § 11 Tierschutzgesetz gilt als bestanden, wenn von 96 Fragen nicht mehr als 5 Fragen falsch beantwortet wurden und die praktische und mündliche Prüfung zumindest zufriedenstellend war.

VDA & DGHT-Sachkundenachweis – Terraristik

Teil IV – Organisation Og1

Die praktische und die mündliche Prüfung finden nach der schriftlichen Prüfung im Beisein des Amtsveterinärs statt (siehe Og1.4.5). Die praktische Prüfung soll besonders auch den fachgerechten Umgang mit Tieren im Alltagsgeschehen des Zoofachhandels umfassen wie beispielsweise Terrarieneinrichtung, Behandlung von eintreffenden Tiersendungen, Fang, Verpackung und Versand von Tieren, Arterkennung anhand von Fotos.

Die gültigen Regularien dazu sind in den Prüfungsordnungen Og1.7. ff definiert.

Teilnehmer, die die Prüfung bestanden haben, werden anhand der Prüfungsmeldung (Vordruck SK4_Og21) an die VDA-Geschäftsstelle gemeldet. Das Sachkundezertifikat wird ihnen innerhalb von zwei Wochen, bzw. nach Eingang der Kostenpauschale (siehe Og1.4.6ff), per Post direkt von der VDA-Geschäftsstelle zugesandt.

Der Teilnehmer erhält nach der Prüfung eine Zweitschrift der Prüfungsmeldung vom Prüfer als Bestätigung ausgehändigt.

Teilnehmer, die die Prüfung nicht bestanden haben, werden nicht namentlich an die VDA-Geschäftsstelle gemeldet, in diesem Fall wird der Name des Prüflings vom Meldeformular abgetrennt. Eine nicht bestandene Prüfung kann zum nächsten Termin wiederholt werden.

Og1.4.3 Durchführung von Prüfungen des VDA oder der DGHT

Die VDA- & DGHT-Sachkundeprüfungen werden von den Organisationen des Veranstalters in Eigenverantwortung durchgeführt.

Zur Abnahme einer Prüfung ist ein registrierter Prüfer vom Veranstalter zu bestellen. Die Prüfer sind für den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung, aber auch für die Weiterleitung der Prüfergebnisse an die VDA-Geschäftsstelle verantwortlich. Anschrift der VDA-Geschäftsstelle siehe Og1.1.1.

Og1.4.3.1 Veranstalter einer Sachkundeprüfung

Veranstalter der allgemeinen Sachkundeprüfung kann sein:

- Verband
- Bezirk
- Verein
- Arbeitskreis/ -gemeinschaft
- Regionalgruppe
- Prüfer
- Öffentliche Einrichtungen

Veranstalter der Sachkundeprüfung mit Qualifikation gemäß § 11 TierSchG kann sein

- Ein anerkanntes Schulungszentrum im Rahmen der Verbände
- Eine örtliche Industrie- und Handelskammer im Rahmen eines Zertifikatslehrganges in Zusammenarbeit mit einem anerkannten Schulungszentrum

Og1.5 Das Zertifikat

Og1.5.1 Das Zertifikat (Sachkundeausweis)

Das Zertifikat weist den Inhaber als sachkundigen Vivarianer aus. Dieses Zertifikat wird ausschließlich nach bestandener Sachkundeprüfung durch die VDA-Geschäftsstelle ausgestellt. Es wird nur auf den Namen natürlicher Personen ausgestellt, also nicht auf Vereine und sonstige Organisationen. Das Zertifikat ist ein nicht übertragbarer Ausweis ohne Lichtbild. Aus diesem Grund muss der Personalausweis oder ein amtliches Dokument (z.B. bei Antragstellung oder zur Vorlage bei Behörden) mit vorgezeigt werden.

Og1.5.2 Das Zertifikat ausstellen

Das Zertifikat wird nach Einsendung des Prüfungsnachweises und nach Eingang der Kostenpauschale auf dem gemeinsamen Konto von VDA/DGHT von der VDA-Geschäftsstelle ausgestellt. Eine beigelegte Überweisungsbestätigung der Bank beschleunigt den Versand des Zertifikates. Auf Wunsch kann eine laminierte Urkunde in DIN A 4 ausgestellt werden. In diesem Fall sind 5,00 € zusätzlich zu überweisen.

Og1.5.3 Umtausch und Ersatz von Zertifikaten

Verlorene Ausweise können gegen eine Bearbeitungsgebühr von 10,00 € ersetzt werden. Es werden nur **registrierte** Ausweise ersetzt.

Og1.5.4 Auswahl der Prüfungsfragen

Die Auswahl der Prüfungsfragen erfolgt entsprechend **Og1.6**. Die Prüfungsfragen können unabhängig von **Og1.6** bei den Geschäftsstellen der Verbände oder beim Leiter des Referates Sachkunde angefordert werden.

Hinweis für § 11 Prüfungen:

Zusätzlich zu Fragen aus dem allgemeinen Sachkundenachweis, werden dem § 11-Prüfling weitere – nicht veröffentlichte Fragen – gestellt.

Durch deren Beantwortung muss der Prüfling sein Verständnis der zu lernenden Prüfungsinhalte nachweisen

Die gültigen Regularien dazu sind in der Prüfungsordnung Og1.7.1 definiert.

Og 1.6 Preise und Gebührenordnungen

Og1.6.1 Preise für die Sachkundeordner

Einzelverkaufspreis Sachkundeordner Aquaristik	89,00 €
Einzelverkaufspreis Sachkundeordner Terraristik	89,00 €
Mengenrabatt ab 10 Ordner sortiert 10%	80,10 €
Sonderpreis für Mitglieder DGHT/VDA	65,00 €

Bei Abnahme beider Ordner (Aquaristik + Terraristik)

Gesamtpreis Nichtmitglieder	159,00 €
Sonderpreis für Mitglieder DGHT/VDA	119,00 €

Versandkostenpauschale für den Einzelordnerversand 9,80 €

Bei Versand mehrerer Ordner sind Versandkosten zu erfragen

Sämtliche Preise gelten inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer

Og1.6.2 Sachkundes Schulungen und Prüfungen

Die aktuellen Gebühren für Sachkundeprüfungen und- schulungen finden Sie auf der DGHT / VDA Homepage: www.sachkundenachweis.de



Verordnung über Prüfungen und Schulungen zur Allgemeinen Sachkundeprüfung der Arbeitsgemeinschaft Sachkunde VDA/DGHT GbR

Vom 01. Juni 2007 (abgedruckt im Sachkundeordner
VDA/DGHT 2007 / Teil Og. 1.7.1)

Auf Basis der Empfehlung der Arbeitsgemeinschaft „Sachkunde“ der Bundesländer - Konzept vom 24.01.2007 - und der gleichzeitigen Anerkennung der Gleichwertigkeit der Sachkundeprüfung gemäß § 11 Tierschutzgesetz (TierSchG) durch die Verbände VDA/DGHT für die Fachbereiche Terraristik, Süßwasseraquaristik und Meerwasseraquaristik, sind die Sachkundelehrgänge mit anschließender Prüfung einem Fachgespräch bei der zuständigen Behörde (§ 11 Abs. 2 TierSchG in Verbindung mit Nr. 12.2.2.4 Satz 2 der AVV- TierSchG) als gleichwertig anzuerkennen. Dies ergeht im Einvernehmen mit den Bundesländern (vgl. hierzu: Rheinland-Pfalz / Ministerium für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz / GS 104-85 642-02/2007 -2#6, Bescheid vom 25.05.2007 – Terraristik - DGHT).

Inhaltsübersicht

Erster Teil (Gemeinsame Vorschriften)

- § 1 Differenzierung der Sachkundeprüfung
- § 2 Zielsetzung der Sachkundeprüfung
- § 3 Schulungszentren und Einzelprüfer
- § 4 Schulungen/Prüfungen
- § 5 Prüfungsinhalte
- § 6 Abschlussprüfung

Zweiter Teil (Vorschriften für die Fachbereiche)

- § 7 Schulungsrahmenplan

Dritter Teil (Schlussvorschriften)

- § 8 Niederschrift der Prüfung
- § 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anlagen

- Anlage 1: Schulungsrahmenplan Terraristik
- Anlage 2: Schulungsrahmenplan Süßwasseraquaristik
- Anlage 3: Schulungsrahmenplan Meerwasseraquaristik

VDA & DGHT-Sachkundenachweis – Terraristik

Teil IV – Organisation Og1

Erster Teil (Gemeinsame Vorschriften)

§ 1 (Differenzierung der Sachkundeprüfung)

Die allgemeine Sachkundeprüfung bezieht sich auf die Fachbereiche

- 1) Terraristik
- 2) Süßwasseraquaristik
- 3) Meerwasseraquaristik

Sachkundeprüfungen sind für jeden Fachbereich separat abzulegen.

§ 2 (Zielsetzung der Sachkundeprüfung)

Diese „Grundstufe“ der Sachkunde ist für Privatleute und verantwortungsbewusste Terrarianer gedacht. Jeder interessierte Tierfreund hat hier die Möglichkeit, sich selbst und anderen zu beweisen, dass er in der Lage ist, Fische, Reptilien und Amphibien im Sinne des Tierschutzgesetzes sachgemäß zu pflegen. Wer also eine Schulung im Bereich Aquaristik oder Terraristik absolviert und die schriftliche Sachkundeprüfung bestanden hat, kann mit gutem Gewissen behaupten, das Rüstzeug für eine tierschutzgerechte Pflege erworben zu haben.

§ 3 (Schulungszentren und Einzelprüfer)

- (1) Prüfungen dürfen nur für den jeweiligen Fachbereich registrierter Prüfer der Verbände VDA / DGHT erfolgen.
- (2) Schulungen dürfen nur in den für den jeweiligen Fachbereich durch die anerkannten Prüfer oder Referenten erfolgen.
- (3) Schulungen dürfen nur auf Basis der genehmigten Inhalte des aktuellen Sachkundeordners VDA/DGHT erfolgen.
- (4) Jeder einzelne Prüfer ist für den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung, aber auch für die Weiterleitung der Prüfungsergebnisse an die zuständige Geschäftsstelle verantwortlich.

§ 4 (Schulungen/Prüfungen)

- (1) Jeder Prüfling muß im Besitz des jeweils gültigen Sachkundeordners (Original) sein und sich mit dem Inhalt im Eigenstudium vertraut machen. Kopien des Sachkundeordners sind aus urheberrechtlichen Gründen untersagt. Der Zeitaufwand ist je Fachbereich mit ungefähr 20-30 Stunden anzuberechnen.
- (2) Anschließend hat er die Möglichkeit eine Schulung in einem der anerkannten Schulungszentren oder bei einem Sachkundeprüfer der Verbände VDA / DGHT zu absolvieren.
- (3) Danach kann er die schriftliche Prüfung gemäß § 6 Abs.2 dieser Verordnung ablegen.

VDA & DGHT-Sachkundenachweis – Terraristik

Teil IV – Organisation Og1

§ 5 (Prüfungsinhalte)

Es sind ausschließlich die Inhalte des aktuellen Sachkundeordners VDA/DGHT Gegenstand der Prüfung.

§ 6 (Abschlussprüfung)

- (1) Die Abschlussprüfung erstreckt sich auf die in den Anlagen der Fachbereiche aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse, sowie auf den in den Schulungen vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Sachkundeprüfung wesentlich ist.
- (2) Bei der schriftlich-theoretischen Prüfung erhält der Prüfling 48 Fragen im Multiple-Choice-Verfahren, von denen nicht mehr als 5 Fragen falsch beantwortet werden dürfen.
- (3) Die Fragen sind rechtzeitig vor der Prüfung durch den Prüfer bei der zuständigen Geschäftsstelle anzufordern, welches diese mit einem Zufallsgenerator erstellt und an das Prüfungszentrum schickt. Die schriftliche Prüfung ist als Einzel- oder Gruppenprüfung in höchstens 30 Minuten durchzuführen.
- (4) Die Prüfung der allgemeinen Sachkunde gilt als bestanden, wenn von 48 Fragen nicht mehr als 5 Fragen falsch beantwortet wurden
- (5) Eine mehrfache Wiederholung der Prüfung ist möglich.

Zweiter Teil (Vorschriften für die Fachbereiche)

§ 7 (Schulungsrahmenplan)

Die Fertigkeiten und Kenntnisse nach § 7 dieser Verordnung sollen je nach Fachrichtung entsprechend der in den Anlage 1 bis 3 enthaltenen Gliederung vermittelt werden.

Dritter Teil (Schlussvorschriften)

§ 8 (Niederschrift der Prüfung)

Über das Ergebnis der theoretischen und der praktischen Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist ebenso wie die schriftlichen Prüfungsaufgaben vom jeweiligen Prüfer für einen Zeitraum von 10 Jahren aufzubewahren und zu archivieren.

§ 9 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

- (1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung ab dem 1. Juni 2007 in Kraft und hat bis zu einer Neufassung Gültigkeit.

Rheinbach, den 01.06.2007

VDA & DGHT-Sachkundenachweis – Terraristik

Teil IV – Organisation Og1

Anlage 1
(zu §10)

Ausbildungsrahmenlehrplan Terraristik
für allgemeine Sachkundeprüfung und Zusatzprüfung „potentiell gefährliche Tiere“

– Sachliche Gliederung –

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Prüfungsfragen
	Teil I / 1	Tier-, Artenschutz und Gesetze für den Zoofachhandel	
1.	Tierschutz		
1.0	Allgemeines	Vorschriften zur Tötung gemäß TierSchG, Rechtsvorschriften zur Betäubung und medizinischen Behandlung	4
1.1	Mindestanforderung an die Haltung von Reptilien	Mindestanforderungen an die Haltung von Reptilien des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV), Mindestanforderungen an die Haltung von Chamäleons, Echsen, Krokodilen, Schlangen, Schildkröten, Unterbringungsbedingungen für die vorübergehende Haltung von Reptilien im Groß- und Einzelhandel, Differenzprotokolle Naturschutzbund und des Deutschen Tierschutzbundes	1
1.2	Allg. Haltungsrichtlinien	für Molche und Salamander, Grundbedürfnisse, Klima, Einrichtung, Licht, Futter, Hygiene, Terrarientypen, Literaturhinweise	1
1.3	Allg. Haltungsrichtlinien	für Anuren (Stand 1.April 2005), Artgerechte Haltung, Terrarientypen, Klimatypen, Arten, Aufzucht, Quarantäne, Lebensraum u.ä.	1
2.	Artenschutz		
2.0	Allgemeines	Rechtsvorschriften zum Artenschutz	
2.1	Washingtoner Artenschutz-übereinkommen	Definition Cites, WA - Anhänge	1
2.2	EU-Artenschutzverordnung	Anhänge der Verordnung, Schutzbedürfnisse nach Population, Kennzeichnung, Dokumente, Genehmigungen, Einfuhr und Ausfuhr, Durchführungsverordnung,	4
2.3	Bundesartenschutzverordnung	FFHG Richtlinie, Ein-, Aus- und Durchfuhrbestimmungen, Kennzeichnung, Dokumente, Genehmigungen	1
3.	Gesetzliche Grundlagen für den Handel		
3.1	Tierschutzgesetz	Tierschutzgesetz, gültige Fassungen, Originaltext in Auszügen, Grundsatz, Tierhaltung, Zucht, Halten von Tieren, Handel mit Tieren	1
3.2	Tierschutztransportverordnung	Auszug aus der Tierschutztransportverordnung, Anwendungsbereiche, Verbote, Grundsätze, Anforderungen an Transportmittel, Sachkunde, Geltungsbereiche, Transportpapiere, Transportunternehmer, Aufgaben und Pflichten der Behörden	1
3.3	Tierschutzschlachtverordnung	Auszug aus der Verordnung zum Schutz von Tieren im Zusammenhang mit der Schlachtung oder Tötung, Allgemeine Vorschriften und Grundsätze, Begriffsbestimmungen, Sachkunde, Vorschriften	

VDA & DGHT-Sachkundenachweis – Terraristik
Teil IV – Organisation Og1

3.4	Arzneimittelgesetz	Auszug aus dem Gesetz über den Verkehr mit Arzneimitteln (Arzneimittelgesetz), Zweck des Gesetzes und Begriffsbestimmungen, Anforderungen an die Arzneimittel, Herstellung von Arzneimitteln, Zulassung der Arzneimittel, Registrierung von Arzneimitteln, Schutz des Menschen bei der klinischen Prüfung, Abgabe von Arzneimitteln, Sicherung und Kontrolle der Qualität, Sondervorschriften für Arzneimittel, die bei Tieren angewendet werden	
3.5	Futtermittelgesetz	Auszug aus dem Futtermittelgesetz, Allgemeine Regelungen für Futtermittel, Zusatzstoffe und Vormischungen, Besondere Regelungen für Zusatzstoffe und Vormischungen	
3.6	Tierkörperbeseitigung	Auszüge aus Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz, Hygienevorschriften, Hinweise Zoofachhandel	
	Teil I / 2	Anforderungen an den Zoofachhandel	
4.	Reptilien und Amphibien im Zoofachhandel		
4.1	Voraussetzungen an den Handeltreibenden	Die persönlichen Voraussetzungen, Sachkunde, Zuverlässigkeit	
4.2	Anforderungen an die Räumlichkeiten	Räume und Einrichtungen, Gefährliche Tiere u. Gifttiere	
4.3	Anforderungen an die Terrarienanlage	Anlagen und Verkaufsräume	
4.4	Anforderungen an die Terrarientechnik	Kontrollgeräte für Luftfeuchtigkeit und Temperatur, Beleuchtung, UV-Bestrahlung, Heizung, Temperatur, Luftfeuchtigkeit und Luftzirkulation	
4.5	Anforderungen an die Terrarieneinrichtung	Inneneinrichtung, Deckungsmöglichkeiten, Orientierung, Häutungshilfe	
4.6	Besatz von Terrarienanlagen	Vergesellschaftung, Besatzdichte, Vorübergehende Haltung, Dauerhaltung, Besonderheiten der Arten, Zusätzliche Hinweise	
4.7	Neuzugänge / Empfang von Tieren	Ernährungszustand, Hautkontrolle, Endoparasiten, Verletzungen, Verhalten, Eingangskontrolle	
4.8	Fang von Tieren	Vorgehensweise, Schutzmaßnahmen, Hilfsmittel	
4.9	Versand von Tieren	Versandvorbereitungen, Transportmittel, Beschriftung, Verpackungs-Behälter, Versandvorschriften,	
4.10	Buchhaltung / Artenschutz	Buchführungspflicht nach Tierschutzgesetz und Artenschutzverordnungen, Meldepflichten	
5.	TVT – Checklisten für den Zoofachhandel		
5.1	für die Beurteilung von Terrarienabteilungen im Zoofachhandel: Reptilien,	Beurteilung von Terrarienbau und Technik, Heizung, Beleuchtung, Belüftung, Luftfeuchtigkeit, Terrarientypen, Bodengrund, Inneneinrichtung, Futter, Hygiene, Kennzeichnung, Fang / Transport, Vergesellschaftung, Besatzdichte, Gesundheitszustand, Schaufensterhaltung	

VDA & DGHT-Sachkundenachweis – Terraristik
Teil IV – Organisation Og1

5.2	für die Beurteilung von Terrarienabteilungen im Zoofachhandel: Amphibien	Beurteilung von Terrarienbau und Technik, Heizung, Beleuchtung, Belüftung, Luftfeuchtigkeit, Terrarientypen, Bodengrund, Inneneinrichtung, Futter, Hygiene, Kennzeichnung, Fang / Transport, Vergesellschaftung, Besatzdichte, Terrarienmindestgrößen, Gesundheitszustand	
	Teil II / 2	Fachkunde Terraristik	
T0	Glossar	Wörterbuch Herpetologische Fachbegriffe	
T1	Haltungsvoraussetzungen		
T1.1	Standort, Kauf und Einrichtung eines Terrariums	Grundsätze: Standort, Größe, Einrichtung, Verwendungszweck, Terrarientypen und deren Biotopansprüche in Hinblick auf: Technische Mindestanforderungen, Bepflanzung, Bodengrund, Terrarietechnik – Terraristikartikel, Leuchtmittel, Heizungen, Liste Tierschutzwidriger Artikel,	2
T1.2	Transport	(siehe Teil I – Anforderungen an den Zoofachhandel)	
T1.3	Umgang mit Terrarientieren	(siehe Teil I – Anforderungen an den Zoofachhandel)	
T1.4	Hygiene in der Terraristik	Allgemeines, Quarantäne, Desinfektion, Hygiene im Zoofachhandel, Eingewöhnung, Routinearbeiten	2
T2	Terrarientechnik		
T2.1	Terrarienbeleuchtung / Lichttechnik	Ernährung und Vitamin D3 Synthese, Ultraviolettes Licht und Vitamin D3 Synthese, UVA und UVB-Strahlung, Grundsätzliches zur Terrarienbeleuchtung, Beachtung des Lebensraum, Kombination UVA / UVB / Infrarot, Typen an Leuchtmitteln im Zoofachhandel,	2
T2.2	Sicherheit	Hinweis auf Sicherheitsbestimmungen und VDE-Vorschriften beachten, Elektroinstallation	1
T3	Tierkunde		
T3.1	Allgemeines, Anatomie, Physiologie	Wirbeltierklassen, Herz und Kreislaufsysteme, Begattungsorgane, Atmung, Exkretion, Thermoregulation, Sehorgane, Gehör, Geruchsinne, Jacobson´sches Organ, Literaturhinweise	1
T3.2	Ernährung	Grundsätzliches, Stoffwechsel, Erhaltungsbedarf, Leistungsbedarf, Verdauung, Enzyme, Bestandteile der Nahrung, Wasser, Vitamine, Mineralstoffe, Spurenelemente, Nährstoffe, Futtermittel; Merkblatt für eine temporäre Haltung von wirbellosen Tieren im Zoohandel, die als Futtertiere Verwendung finden	1
T3.3	Vitamin D und UV Licht	Vitamin D3 Synthese und UV-Licht, biochemische Prozesse, Hypervitaminose, Einfluss von Wärmestrahlung auf Prozesse	1
T3.4	Krankheiten	Krankmachende Faktoren, Zoonosen, Parasiten, Arzneimittelgesetz, Medikamente, Arzneimittel,	1
T3.4.0	Überblick / Wichtigste Krankheiten	Krankheitssymptome,	1
T3.4.1	Stoffwechselerkrankungen	Metabolismus, Stoffwechselstörungen der einzelnen Arten;	1

VDA & DGHT-Sachkundenachweis – Terraristik
Teil IV – Organisation Og1

T3.4.2	Erkrankungen durch Parasiten	Endo- und Ektoparasiten, Symptome, Behandlung, Prophylaxe, Häufigste Parasitenarten, Umgang mit Kotproben	1
T3.4.3	Erkrankungen der Haut	Ursachen, Erkennen von Hautkrankheiten, Artspezifische Hauterkrankungen	1
T3.4.4	Erkrankungen der Atemwege	Erkennen von Erkrankungen der Atemwege, Behandlung von Atemwegserkrankungen, Prophylaxe	
T3.4.5	Erkrankungen des Verdauungstraktes	Erkennen von Erkrankungen des Verdauungstraktes, Behandlung, Prophylaxe	2
T3.4.6	Erkrankungen der Geschlechtsorgane	Erkennen, Behandlung, Prophylaxe	1
T3.4.7	Erkrankungen des Nervensystems	Ursache, Erkennen, Behandlung, Prophylaxe	1
T3.4.8	Erkrankungen durch Haltungsbedingungen	Technopathien, Ursachen, Folgen	2
T3.4.9ff	Spezielle Krankheiten	Herpesvirose, IBD (Einschlusskörperchenkrankheit), Paramyxovirusinfektionen,	1
T3.5	Jahreszeitliche Ruhephasen	Winterruhe, Sommerruhe, Trockenruhe	1
T3.6	Fortpflanzung und Zucht	Besonderheiten Amphibien, Brutfürsorge, Brutvorsorge, Brutpflege, Besonderheiten Reptilien, Oviparie, Ovo-Viviparie, Viviparie, Parthenogenese,	1
T4	Terrarientiere	Amphibien und Reptilien	
T4.1	Vorbemerkungen	Allgemeines, handelsrelevante Arten	
T4.2	Klasse Amphibien	Ordnungen, Urodela, Anura, Gymnophiona, Lebensraum	
T4.2.1	Ordnung Urodela	Beschreibung, Systematik, Verbreitung, Lebensraum, Fortpflanzung, Ernährung, Haltung, wichtige Familien	
T4.2.2	Ordnung Anura	Beschreibung, Systematik, Verbreitung, Lebensraum, Fortpflanzung, Ernährung, Haltung, wichtige Familien	
T4.2.3	Gymnophiona (Blindwühlen)	Beschreibung, Systematik, Verbreitung, Lebensraum, Fortpflanzung, Ernährung, Haltung, wichtige Familien	
T4.3	Klasse Reptilien	Ordnungen	
T4.3.1	Ordnung Testudines (Chelonii) Schildkröten	Beschreibung, Systematik, Verbreitung, Lebensraum, Fortpflanzung, Ernährung, Haltung, wichtige Familien	1
T4.3.2	Ordnung Crocodylia (Panzerrechen, Krokodile)	Beschreibung, Systematik, Verbreitung, Lebensraum, Fortpflanzung, Ernährung, Haltung, wichtige Familien	1
T4.3.3	Ordnung Rhynchocephala (Brückenechsen)	Beschreibung, Systematik, Verbreitung, Schutz	
			1
T4.3.4	Ordnung Sauria (Echsen)	Beschreibung, Systematik, Verbreitung, Lebensraum, Fortpflanzung, Ernährung, Haltung, wichtige Familien	2
T4.3.5	Ordnung Serpentes (Schlangen)	Beschreibung, Systematik, Verbreitung, Lebensraum, Fortpflanzung, Ernährung, Haltung, wichtige Familien	2
T5	Fachteil Gefahrenvermeidung		
T5.1	Rechtliche Fragen	Haltung potentiell gefährlicher Tiere, Kompetenzverteilung Bund / Länder, Befugnisse, Die einzelnen landesrechtlichen Sonderregelungen, Acht Bundesländer haben von ihrer Normgebungsbefugnis Gebrauch gemacht: Bayern, Berlin, Bremen, Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern, Saarland, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein; Auslegungsschwierigkeiten, Rechtssprechung, Bundesrecht	1

VDA & DGHT-Sachkundenachweis – Terraristik
Teil IV – Organisation Og1

T5.2	Haltung potentiell gefährlicher ungiftiger Reptilien	Aus der Sicht der Fachverbände, Empfehlungen	1
T5.3	Gefahrenvermeidung bei der Haltung giftiger Reptilien	Aus der Sicht der Fachverbände, Empfehlungen	1
T5.4	Potentiell gefährliche Tiere	Aus der Sicht der Fachverbände, Empfehlungen, Niedersachsen: Verordnung über das Halten gefährlicher Tiere (Gefahrtier-Verordnung – GefTVO); Berlin: Verordnung über das Halten gefährlicher Tiere wildlebender Arten	
	<i>Gesamt</i>	<i>Fragen</i>	<i>48</i>
	Terraristik Zusatzprüfung	Potential gefährliche Tiere	
T5.1	Rechtliche Fragen	Haltung potentiell gefährlicher Tiere, Kompetenzverteilung Bund / Länder, Befugnisse, Die einzelnen landesrechtlichen Sonderregelungen, Acht Bundesländer haben von ihrer Normgebungsbefugnis Gebrauch gemacht: Bayern, Berlin, Bremen, Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern, Saarland, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein; Auslegungsschwierigkeiten, Rechtsprechung, Bundesrecht	4
T5.2	Haltung potentiell gefährlicher ungiftiger Reptilien	Aus der Sicht der Fachverbände, Empfehlungen	12
T5.3	Gefahrenvermeidung bei der Haltung giftiger Reptilien	Aus der Sicht der Fachverbände, Empfehlungen	4
T5.4	Potentiell gefährliche Tiere	Aus der Sicht der Fachverbände, Empfehlungen, Niedersachsen: Verordnung über das Halten gefährlicher Tiere (Gefahrtier-Verordnung – GefTVO); Berlin: Verordnung über das Halten gefährlicher Tiere wildlebender Arten	28
	<i>Gesamt</i>	<i>Fragen</i>	<i>48</i>



Verordnung über Prüfungen und Schulungen zur Sachkundeprüfung mit Qualifikation gemäß § 11 Tierschutzgesetz

der Arbeitsgemeinschaft Sachkunde VDA/DGHT GbR

Vom 01. Juni 2007 (abgedruckt im Sachkundeordner VDA/DGHT 2007 / Teil Og. 1.7.2)

Auf Basis der Empfehlung der Arbeitsgemeinschaft „Sachkunde“ der Bundesländer - Konzept vom 24.01.2007 - und der gleichzeitigen Anerkennung der Gleichwertigkeit der Sachkundeprüfung gemäß § 11 Tierschutzgesetz (TierSchG) durch die Verbände VDA/DGHT für die Fachbereiche Terraristik, Süßwasseraquaristik und Meerwasseraquaristik, sind die Sachkundelehrgänge mit anschließender Prüfung und einem Fachgespräch bei der zuständigen Behörde (§ 11 Abs. 2 TierSchG in Verbindung mit Nr. 12.2.2.4 Satz 2 der AVV- TierSchG) als gleichwertig anzuerkennen. Dies ergeht im Einvernehmen mit den Bundesländern (vgl. hierzu: Rheinland-Pfalz / Ministerium für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz / GS 104-85 642-02/2007 -2#6, Bescheid vom 25.05.2007 – Terraristik - DGHT).

Inhaltsübersicht

Erster Teil (Gemeinsame Vorschriften)

- § 1 Behördliche Anerkennung der Sachkundeprüfung
- § 2 Schulungsdauer
- § 3 Zielsetzung der Sachkundeprüfung
- § 4 Struktur der Schulungen und Prüfungen
- § 5 Schulungszentren
- § 6 Rahmenbedingungen
- § 7 Prüfungsinhalte
- § 8 Prüfungsvoraussetzungen
- § 9 Abschlussprüfung

Zweiter Teil (Vorschriften für die Fachbereiche)

- § 10 Schulungsrahmenplan

Dritter Teil (Schlussvorschriften)

- § 11 Niederschrift der Prüfung
- § 12 Übergangsregelungen
- § 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anlagen

Anlage 1: Schulungsrahmenplan Terraristik

Anlage 2: Schulungsrahmenplan Süßwasseraquaristik

Anlage 3: Schulungsrahmenplan Meerwasseraquaristik

Erster Teil (Gemeinsame Vorschriften)

§ 1 (Behördliche Anerkennung der Sachkundeprüfung)

Die Sachkundeprüfung der Verbände VDA/DGHT ist dem Fachgespräch der zuständigen Behörden (§ 11 Abs. 2 TierSchG in Verbindung mit Nr. 12.2.2.4 Satz 2 der AVV- TierSchG)

als gleichwertig anerkannt. Lehrgang und Prüfung ersetzen lediglich das Fachgespräch mit der zuständigen Behörde. Die sonstigen Erlaubnisvoraussetzungen des § 11 Abs. 2 TierSchG bleiben unberührt. Die Anerkennung erstreckt sich auf die Fachbereiche Terraristik, Süßwasseraquaristik und Meerwasseraquaristik. Sachkundeprüfungen sind für jeden Fachbereich separat abzulegen. Die Anerkennung der Gleichwertigkeit erfolgt aufgrund der Grundlage des der Arbeitsgemeinschaft „Sachkunde“ der Bundesländer vorgelegten Schulungsordners und Prüfungskonzepts.

§ 2 (Schulungsdauer)

Die theoretische Schulung muss der Prüfling in einem anerkannten VDA/DGHT Schulungszentren absolviert werden. Der Umfang beträgt mindestens 16 mal 45 Minuten.

§ 3 (Zielsetzung der Sachkundeprüfung)

Die in dieser Verordnung genannten Fertigkeiten und Kenntnisse sollen so vermittelt werden, dass die Seminarabsolventen die nach § 11 Abs. 2 TierSchG erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten für die einzelnen Fachbereiche erwerben. Für eine Tätigkeit im Zoofachhandel muss der Prüfling einen sachgerechten praktischen Umgang mit den Tieren nachweisen können.

§ 4 (Struktur der Schulungen und Prüfungen)

- (1) Jeder Prüfling muß im Besitz des jeweils gültigen Sachkundeordners (Original) sein und sich mit dem Inhalt im Eigenstudium vertraut machen. Kopien des Sachkundeordners sind aus urheberrechtlichen Gründen untersagt. Der Zeitaufwand ist je Fachbereich mit ungefähr 40-60 Stunden anzuberaumen.
- (2) Anschließend hat er eine Schulung in einem der anerkannten Schulungszentren zu absolvieren. Im Ausnahmefall können Fachtierärzte des jeweiligen Fachbereiches von der Schulungsverpflichtung ausgenommen werden, müssen aber in jedem Fall die schriftliche Prüfung ablegen.
- (3) Danach kann er die schriftliche Prüfung gemäß § 9 Abs.2 dieser Verordnung ablegen und anschließend die praktische Prüfung gemäß § 9 Abs. 3 dieser Verordnung.

VDA & DGHT-Sachkundenachweis – Terraristik

Teil IV – Organisation Og1

§ 5 (Schulungszentren)

- (1) Prüfungen dürfen nur in den für den jeweiligen Fachbereich anerkannten Schulungszentren durch anerkannte Prüfer erfolgen.
- (2) Schulungen dürfen nur in den für den jeweiligen Fachbereich anerkannten Schulungszentren durch die anerkannten Prüfer oder Referenten erfolgen.
- (3) Schulungen dürfen nur auf Basis der genehmigten Inhalte des aktuellen Sachkundeordners VDA/DGHT erfolgen.
- (4) Jede personelle Veränderung der Schulungszentren (Referenten/Prüfer) ist dem zuständigen Verbandsorgan vor Schulungen und Prüfungen rechtzeitig mitzuteilen.
- (5) Die Prüfer eines Schulungszentrums sind für den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung, aber auch für die Weiterleitung der Prüfungsergebnisse an das zuständige Verbandsorgan verantwortlich.

§ 6 (Rahmenbedingungen)

Am Sachkundelehrgang und der anschließenden schriftlichen und praktischen Prüfung ist mindestens ein im öffentlichen Dienst beschäftigter Tierarzt zu beteiligen, welcher für das jeweilige Schulungszentrum registriert sein muss.

§ 7 (Prüfungsinhalte)

Es sind ausschließlich die Inhalte des aktuellen Sachkundeordners VDA/DGHT Gegenstand der Prüfung.

§ 8 (Prüfungsvoraussetzungen)

- (1) Zur Prüfung zugelassen werden können nur Personen, bei denen keinerlei Vergehen gegen das Tierschutzgesetz vorliegen.
- (2) Der Prüfling muss im Vorfeld der Prüfung eine mindestens zweistündige praxisorientierte Einweisung und praktische Schulung in einer entsprechenden Einrichtung (Zoologischer Garten, Reptilienzoo, Aquarium im Zoo, Zoofachgeschäft) absolviert haben.

§ 9 (Abschlussprüfung)

- (1) Die Abschlussprüfung erstreckt sich auf die in den Anlagen der Fachbereiche aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse, sowie auf den in den Schulungen vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Sachkundeprüfung wesentlich ist.
- (2) Bei der schriftlich-theoretischen Prüfung erhält der Prüfling 96 Fragen im Multiple-Choice-Verfahren, von denen nicht mehr als 5 Fragen falsch beantwortet werden dürfen.
- (3) Die Fragen sind rechtzeitig vor der Prüfung durch das Schulungszentrum bei dem zuständigen Verbandsorgan anzufordern, welches diese mit einem Zufallsgenerator erstellt und an das Prüfungszentrum schickt. Die schriftliche Prüfung ist als Einzel- oder Gruppenprüfung in höchstens 60 Minuten im Beisein des für das Schulungszentrum registrierten Amtsveterinärs durchzuführen. Im Prüfungsbereichs Fachgespräch mit praktischer Übung soll der Prüfling praxisbezogene Aufgaben oder Fälle aus den geprüften

VDA & DGHT-Sachkundenachweis – Terraristik

Teil IV – Organisation Og1

Gebieten bearbeiten und dabei zeigen, dass er Sachverhalte und Zusammenhänge verstanden hat und umsetzen kann. Hierzu gehört der fachgerechte Umgang mit Tieren im Alltagsgeschehen des Zoofachhandels und speziell: Einrichten von Terrarien, Behandlung von eintreffenden Tiersendungen, Fang, Verpackung und Versand von Tieren und Arterkennung anhand von Fotos. Das Fachgespräch soll die Dauer von 20 Minuten nicht überschreiten und ist als Einzelprüfung im Beisein des für das Schulungszentrum registrierten Amtsveterinärs durchzuführen.

- (4) Die Prüfung nach § 11 TierSchG gilt als bestanden, wenn von 96 Fragen nicht mehr als 5 Fragen falsch beantwortet wurden und die praktische und mündliche Prüfung erfolgreich war. Bei den Prüfungsfragen kommen auch Fragen zum tragen, welche nicht im Sachkundeordner enthalten sind.
- (5) Ergibt die Abschlussprüfung des Sachkundeseminars, dass die Person die erforderlichen fachlichen Kenntnisse nicht hat, so ist eine Wiederholung der Prüfung erst nach erneuter Teilnahme an einem Sachkundeseminar möglich. Eine Wiederholung der Prüfung ohne erneuten Lehrgang ist nicht zulässig.

Zweiter Teil (Vorschriften für die Fachbereiche)

§ 10 (Schulungsrahmenplan)

Die Fertigkeiten und Kenntnisse nach § 7 dieser Verordnung sollen je nach Fachrichtung entsprechend der in den Anlagen 1 bis 3 enthaltenen Gliederung vermittelt werden.

Dritter Teil (Schlussvorschriften)

§ 11 (Niederschrift der Prüfung)

- (1) Über das Ergebnis der theoretischen und der praktischen Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist ebenso wie die schriftlichen Prüfungsaufgaben innerhalb von 5 Werktagen an die zuständige Geschäftsstelle zu schicken.
- (2) Die Niederschrift sowie die schriftlichen Prüfungsaufgaben sind über einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Behörden oder des zuständigen Verbandsorgans diesen vorzulegen.
- (3) Änderungen des Schulungskonzepts sowie des Ablaufs oder Inhalts der Sachkundeprüfung sind dem zuständigen Ministerium unverzüglich durch die Verbände mitzuteilen.
- (4) Änderungen der Referenten oder Prüfer sind dem für den jeweiligen Verband zuständigen Ministerium einmal jährlich mitzuteilen.

§ 12 (Übergangsregelung)

Eine rückwirkende Anerkennung von bereits bei den Verbänden VDA/DGHT abgelegten Sachkundeprüfungen gemäß § 11 TierSchG ist nicht möglich, da nur Schulungen und Prüfungen auf der Grundlage der Inhalte des neuen Sachkundeorders durch die Behörden anerkannt und empfohlen sind.

<p style="text-align: center;">VDA & DGHT-Sachkundenachweis – Terraristik Teil IV – Organisation Og1</p>
--

§ 13 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

- (1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung ab dem 1. Juni 2007 in Kraft und hat bis zu einer Neufassung Gültigkeit.
- (2) Ergeben sich Tatsachen, die darauf schließen lassen, dass die Sachkundeprüfung nicht mehr als gleichwertig anzusehen ist, bzw. die Voraussetzungen für die Anerkennungsbescheide der zuständigen Behörden nicht mehr vorliegen, können die jeweiligen Behörden die erteilten Bescheide widerrufen und die Verordnung verliert ihre Gültigkeit.
- (3) Sachkundeprüfungen die nicht unter den von den Behörden geforderten und hier definierten Voraussetzungen erfolgt sind, können rückwirkend als ungültig erklärt werden, was unter anderem den Entzug der Genehmigung gemäß § 11 TierSchG der zuständigen Behörde zur Folge haben kann.

Rheinbach, den 01.06.2007

VDA & DGHT-Sachkundenachweis – Terraristik

Teil IV – Organisation Og1

Anlage 1

(zu §10)

Ausbildungsrahmenlehrplan Terraristik für die Sachkundeprüfung mit Qualifikation gemäß § 11 TierSchG – Sachliche Gliederung –

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Prüfungsfragen
	Teil I / 1	Tier-, Artenschutz und Gesetze für den Zoofachhandel	
1.	Tierschutz		
1.0	Allgemeines	Vorschriften zur Tötung gemäß TierSchG, Rechtsvorschriften zur Betäubung und medizinischen Behandlung	8
1.1	Mindestanforderung an die Haltung von Reptilien	Mindestanforderungen an die Haltung von Reptilien des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV), Mindestanforderungen an die Haltung von Chamäleons, Echsen, Krokodilen, Schlangen, Schildkröten, Unterbringungsbedingungen für die vorübergehende Haltung von Reptilien im Groß- und Einzelhandel, Differenzprotokolle Naturschutzbund und des Deutschen Tierschutzbundes	1
1.2	Allg. Haltungsrichtlinien	für Molche und Salamander, Grundbedürfnisse, Klima, Einrichtung, Licht, Futter, Hygiene, Terrarientypen, Literaturhinweise	1
1.3	Allg. Haltungsrichtlinien	für Anuren (Stand 1.April 2005), Artgerechte Haltung, Terrarientypen, Klimatypen, Arten, Aufzucht, Quarantäne, Lebensraum u.ä.	1
2.	Artenschutz		
2.0	Allgemeines	Rechtsvorschriften zum Artenschutz	
2.1	Washingtoner Artenschutz-übereinkommen	Definition Cites, WA - Anhänge	1
2.2	EU-Artenschutzverordnung	Anhänge der Verordnung, Schutzbedürfnisse nach Population, Kennzeichnung, Dokumente, Genehmigungen, Einfuhr und Ausfuhr, Durchführungsverordnung,	4
2.3	Bundesartenschutzverordnung	FFHG Richtlinie, Ein-, Aus- und Durchfuhrbestimmungen, Kennzeichnung, Dokumente, Genehmigungen	1
3.	Gesetzliche Grundlagen für den Handel		
3.1	Tierschutzgesetz	Tierschutzgesetz, gültige Fassungen, Originaltext in Auszügen, Grundsatz, Tierhaltung, Zucht, Halten von Tieren, Handel mit Tieren	1
3.2	Tierschutztransportverordnung	Auszug aus der Tierschutztransportverordnung, Anwendungsbereiche, Verbote, Grundsätze, Anforderungen an Transportmittel, Sachkunde, Geltungsbereiche, Transportpapiere, Transportunternehmer, Aufgaben und Pflichten der Behörden,	1

VDA & DGHT-Sachkundenachweis – Terraristik
Teil IV – Organisation Og1

3.3	Tierschutzschlachtverordnung	Auszug aus der Verordnung zum Schutz von Tieren im Zusammenhang mit der Schlachtung oder Tötung, Allgemeine Vorschriften und Grundsätze, Begriffsbestimmungen, Sachkunde, Vorschriften	1
3.4	Arzneimittelgesetz	Auszug aus dem Gesetz über den Verkehr mit Arzneimitteln (Arzneimittelgesetz) , Zweck des Gesetzes und Begriffsbestimmungen, Anforderungen an die Arzneimittel, Herstellung von Arzneimitteln, Zulassung der Arzneimittel, Registrierung von Arzneimitteln, Schutz des Menschen bei der klinischen Prüfung, Abgabe von Arzneimitteln, Sicherung und Kontrolle der Qualität, Sondervorschriften für Arzneimittel, die bei Tieren angewendet werden	1
3.5	Futtermittelgesetz	Auszug aus dem Futtermittelgesetz, Allgemeine Regelungen für Futtermittel, Zusatzstoffe und Vormischungen, Besondere Regelungen für Zusatzstoffe und Vormischungen	1
3.6	Tierkörperbeseitigung	Auszüge aus Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz , Hygienevorschriften, Hinweise Zoofachhandel	1
	Teil I / 2	Anforderungen an den Zoofachhandel	
4.	Reptilien und Amphibien im Zoofachhandel		
4.1	Voraussetzungen an den Handeltreibenden	Die persönlichen Voraussetzungen, Sachkunde, Zuverlässigkeit	2
4.2	Anforderungen an die Räumlichkeiten	Räume und Einrichtungen, Gefährliche Tiere u. Gifttiere	2
4.3	Anforderungen an die Terrarienanlage	Anlagen und Verkaufsräume	2
4.4	Anforderungen an die Terrarientechnik	Kontrollgeräte für Luftfeuchtigkeit und Temperatur, Beleuchtung, UV-Bestrahlung, Heizung, Temperatur, Luftfeuchtigkeit und Luftzirkulation	3
4.5	Anforderungen an die Terrarieneinrichtung	Inneneinrichtung, Deckungsmöglichkeiten, Orientierung, Häutungshilfe	2
4.6	Besatz von Terrarienanlagen	Vergesellschaftung, Besatzdichte, Vorübergehende Haltung, Dauerhaltung, Besonderheiten der Arten, Zusätzliche Hinweise	3
4.7	Neuzugänge / Empfang von Tieren	Ernährungszustand, Hautkontrolle, Endoparasiten, Verletzungen, Verhalten, Eingangskontrolle	3
4.8	Fang von Tieren	Vorgehensweise, Schutzmaßnahmen, Hilfsmittel	2
4.9	Versand von Tieren	Versandvorbereitungen, Transportmittel, Beschriftung, Verpackungs-Behälter, Versandvorschriften,	2
4.10	Buchhaltung / Artenschutz	Buchführungspflicht nach Tierschutzgesetz und Artenschutzverordnungen, Meldepflichten	1
5.	TVT – Checklisten für den Zoofachhandel		
5.1	für die Beurteilung von Terrarienabteilungen im Zoofachhandel: Reptilien,	Beurteilung von Terrarienbau und Technik, Heizung, Beleuchtung, Belüftung, Luftfeuchtigkeit, Terrarientypen, Bodengrund, Inneneinrichtung, Futter, Hygiene, Kennzeichnung, Fang / Transport, Vergesellschaftung, Besatzdichte, Gesundheitszustand, Schaufensterhaltung	1

VDA & DGHT-Sachkundenachweis – Terraristik
Teil IV – Organisation Og1

5.2	für die Beurteilung von Terrarienabteilungen im Zoofachhandel: Amphibien	Beurteilung von Terrarienbau und Technik, Heizung, Beleuchtung, Belüftung, Luftfeuchtigkeit, Terrarientypen, Bodengrund, Inneneinrichtung, Futter, Hygiene, Kennzeichnung, Fang / Transport, Vergesellschaftung, Besatzdichte, Terrarienmindestgrößen, Gesundheitszustand	1
	Teil II / 2	Fachkunde Terraristik	
T0	Glossar	Wörterbuch Herpetologische Fachbegriffe	
T1	Haltungsvoraussetzungen		3
T1.1	Standort, Kauf und Einrichtung eines Terrariums	Grundsätze: Standort, Größe, Einrichtung, Verwendungszweck, Terrarientypen und deren Biotopansprüche in Hinblick auf: Technische Mindestanforderungen, Bepflanzung, Bodengrund, Terrarietechnik – Terraristikartikel, Leuchtmittel, Heizungen, Liste Tierschutzwidriger Artikel,	
T1.2	Transport	(siehe Teil I – Anforderungen an den Zoofachhandel)	
T1.3	Umgang mit Terrarientieren	(siehe Teil I – Anforderungen an den Zoofachhandel)	
T1.4	Hygiene in der Terraristik	Allgemeines, Quarantäne, Desinfektion, Hygiene im Zoofachhandel, Eingewöhnung, Routinearbeiten	2
T2	Terrarientechnik		
T2.1	Terrarienbeleuchtung / Lichttechnik	Ernährung und Vitamin D3 Synthese, Ultraviolettes Licht und Vitamin D3 Synthese, UVA und UVB-Strahlung, Grundsätzliches zur Terrarienbeleuchtung, Beachtung des Lebensraum, Kombination UVA / UVB / Infrarot, Typen an Leuchtmitteln im Zoofachhandel	3
T2.2	Sicherheit	Hinweis auf Sicherheitsbestimmungen und VDE-Vorschriften beachten, Elektroinstallation	1
T3	Tierkunde		
T3.1	Allgemeines, Anatomie, Physiologie	Wirbeltierklassen, Herz und Kreislaufsysteme, Begattungsorgane, Atmung, Exkretion, Thermoregulation, Sehorgane, Gehör, Geruchsinne, Jacobson'sches Organ, Literaturhinweise	2
T3.2	Ernährung	Grundsätzliches, Stoffwechsel, Erhaltungsbedarf, Leistungsbedarf, Verdauung, Enzyme, Bestandteile der Nahrung, Wasser, Vitamine, Mineralstoffe, Spurenelemente, Nährstoffe, Futtermittel; Merkblatt für eine temporäre Haltung von wirbellosen Tieren im Zoohandel, die als Futtertiere Verwendung finden	6
T3.3	Vitamin D und UV Licht	Vitamin D3 Synthese und UV-Licht, biochemische Prozesse, Hypervitaminose, Einfluss von Wärmestrahlung auf Prozesse	2
T3.4	Krankheiten	Krankmachende Faktoren, Zoonosen, Parasiten, Arzneimittelgesetz, Medikamente, Arzneimittel,	2
T3.4.0	Überblick / Wichtigste Krankheiten	Krankheitssymptome	2
T3.4.1	Stoffwechselerkrankungen	Metabolismus, Stoffwechselstörungen der einzelnen Arten;	1

VDA & DGHT-Sachkundenachweis – Terraristik
Teil IV – Organisation Og1

T3.4.2	Erkrankungen durch Parasiten	Endo- und Ektoparasiten, Symptome, Behandlung, Prophylaxe, Häufigste Parasitenarten, Umgang mit Kotproben	1
T3.4.3	Erkrankungen der Haut	Ursachen, Erkennen von Hautkrankheiten, Artspezifische Hauterkrankungen	1
T3.4.4	Erkrankungen der Atemwege	Erkennen von Erkrankungen der Atemwege, Behandlung von Atemwegserkrankungen, Prophylaxe	1
T3.4.5	Erkrankungen des Verdauungstraktes	Erkennen von Erkrankungen des Verdauungstraktes, Behandlung, Prophylaxe	2
T3.4.6	Erkrankungen der Geschlechtsorgane	Erkennen, Behandlung, Prophylaxe	1
T3.4.7	Erkrankungen des Nervensystems	Ursache, Erkennen, Behandlung, Prophylaxe	1
T3.4.8	Erkrankungen durch Haltungsbedingungen	Technopathien, Ursachen, Folgen	2
T3.4.9ff	Spezielle Krankheiten	Herpesvirose, IBD (Einschlusskörperchenkrankheit), Paramyxovirusinfektionen,	1
T3.5	Jahreszeitliche Ruhephasen	Winterruhe, Sommerruhe, Trockenruhe	1
T3.6	Fortpflanzung und Zucht	Besonderheiten Amphibien, Brutfürsorge, Brutvorsorge, Brutpflege, Besonderheiten Reptilien, Oviparie, Ovo-Viviparie, Viviparie, Parthenogenese,	1
T4	Terrarientiere	Amphibien und Reptilien	
T4.1	Vorbemerkungen	Allgemeines, handelsrelevante Arten	1
T4.2	Klasse Amphibien	Ordnungen, Urodela, Anura, Gymnophiona, Lebensraum	1
T4.2.1	Ordnung Urodela	Beschreibung, Systematik, Verbreitung, Lebensraum, Fortpflanzung, Ernährung, Haltung, wichtige Familien	1
T4.2.2	Ordnung Anura	Beschreibung, Systematik, Verbreitung, Lebensraum, Fortpflanzung, Ernährung, Haltung, wichtige Familien	
T4.2.3	Gymnophiona (Blindwühlen)	Beschreibung, Systematik, Verbreitung, Lebensraum, Fortpflanzung, Ernährung, Haltung, wichtige Familien	
T4.3	Klasse Reptilien	Ordnungen	
T4.3.1	Ordnung Testudines (Chelonii) Schildkröten	Beschreibung, Systematik, Verbreitung, Lebensraum, Fortpflanzung, Ernährung, Haltung, wichtige Familien	1
T4.3.2	Ordnung Crocodylia (Panzerreptilien, Krokodile)	Beschreibung, Systematik, Verbreitung, Lebensraum, Fortpflanzung, Ernährung, Haltung, wichtige Familien	1
T4.3.3	Ordnung Rhynchocephala (Brückenechsen)	Beschreibung, Systematik, Verbreitung, Schutz	
T4.3.4	Ordnung Sauria (Echsen)	Beschreibung, Systematik, Verbreitung, Lebensraum, Fortpflanzung, Ernährung, Haltung, wichtige Familien	2
T4.3.5	Ordnung Serpentes (Schlangen)	Beschreibung, Systematik, Verbreitung, Lebensraum, Fortpflanzung, Ernährung, Haltung, wichtige Familien	2
T5	Fachteil Gefahrenvermeidung		
T5.1	Rechtliche Fragen	Haltung potentiell gefährlicher Tiere, Kompetenzverteilung Bund / Länder, Befugnisse, Die einzelnen landesrechtlichen Sonderregelungen, Acht Bundesländer haben von ihrer Normgebungsbefugnis Gebrauch gemacht: Bayern, Berlin, Bremen, Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern, Saarland, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein; Auslegungsschwierigkeiten, Rechtssprechung, Bundesrecht	1
T5.2	Haltung potentiell gefährlicher ungiftiger Reptilien	Aus der Sicht der Fachverbände, Empfehlungen	1

VDA & DGHT-Sachkundenachweis – Terraristik
Teil IV – Organisation Og1

T5.3	Gefahrenvermeidung bei der Haltung giftiger Reptilien	Aus der Sicht der Fachverbände, Empfehlungen	1
T5.4	Potentiell gefährliche Tiere	Aus der Sicht der Fachverbände, Empfehlungen, Niedersachsen: Verordnung über das Halten gefährlicher Tiere (Gefahrtier-Verordnung – GefTVO); Berlin: Verordnung über das Halten gefährlicher Tiere wildlebender Arten	
	Gesamt	Fragen	96



Verordnung über Prüfungen und Schulungen Tierschutzgesetz der Arbeitsgemeinschaft VDA/DGHT

Prüfer für die „Allgemeine Sachkunde“

Vom 01. Juni 2007 (abgedruckt im Sachkundeordner VDA/DGHT 2007 / Teil Og. 1.7.3)

Inhaltsübersicht

Erster Teil (Gemeinsame Vorschriften)

- § 1 Fachbereiche
- § 2 Antrag auf Prüfertätigkeit
- § 3 Prüfungsinhalte
- § 4 Voraussetzungen

Zweiter Teil (Schlussvorschriften)

- § 5 Übergangsregelungen
- § 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Erster Teil (Gemeinsame Vorschriften)

§ 1 (Fachbereiche)

Die Sachkundeprüfung der Verbände VDA/DGHT erstreckt sich auf die die Fachbereiche Terraristik, Süßwasseraquaristik und Meerwasseraquaristik. Sachkundeprüfungen sind für jeden Fachbereich separat abzulegen.

§ 2 (Antrag auf Prüfertätigkeit)

Der Antrag und die Anerkennung für eine Tätigkeit als Prüfer ist nur bei und durch das zuständige Organ der Verbände VDA/DGHT zulässig.

§ 3 (Prüfungsinhalte)

Der anerkannte Prüfer prüft ausschließlich die Inhalte des aktuellen Sachkundeordners VDA/DGHT auf der Grundlage der Prüfungsordnung für die Allgemeine Sachkundeprüfung Og1.7.1.

§ 4 (Voraussetzungen)

- (1) Prüfer der Allgemeinen Sachkunde müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein. Grundsätzlich ist Sachkunde immer dann gegeben, wenn eine einschlägige Abschlussprüfung oder eine mehrjährige berufliche Tätigkeit im Bereich des Prüfungsgebietes vorhanden ist. Ohne Kenntnis der Sachgebiete, die Gegenstand einer Prüfung sein können, kann der Prüfungsausschuss eine Prüfung nicht fachgerecht durchführen. Allerdings setzt die Mitarbeit in einem Prüfungsausschuss nicht die erfolgreiche Absolvierung des konkreten Ausbildungsganges voraus, in dessen Rahmen der Prüfungsausschuss tätig wird. Sachkunde ist weder an ein bestimmtes Alter noch an die Ausübung einer besonderen beruflichen Tätigkeit gebunden. Nicht nur Ausbilder und Lehrer, sondern auch alle anderen Fachleute besitzen die erforderliche Sachkunde für ihren Beruf. Die Eignung zur Mitarbeit in einem Prüfungsausschuss erfordert von dem Mitglied die Fähigkeit, sich auf die Prüfungssituation einzustellen. Der Prüfer muss in der Lage sein, die Prüfungssituation und ihre Auswirkungen auf den Prüfungskandidaten zu erfassen. Er muss über die Fähigkeit verfügen, Leistungen abfragen und bewerten zu können. Als ungeeignet sind Personen anzusehen, denen die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt wurden oder die wegen strafbarer Handlungen an Kindern und Jugendlichen rechtskräftig verurteilt wurden.
- (2) Zur Prüfung zugelassen werden können nur Personen, bei denen keinerlei Vergehen gegen das Tierschutzgesetz vorliegen und denen in der Vergangenheit die Genehmigung nach § 11 TierSchG von einer zuständigen Behörde entzogen worden ist.
- (3) Zur Prüfung zugelassen werden nur Personen, die bereits als Sachkundeprüfer der Verbände VDA/DGHT registriert sind, oder aber eine Sachkundeprüfung bei der Arbeitsgemeinschaft VDA/DGHT erfolgreich bestanden haben.
- (4) Zur Prüfung zugelassen werden nur Personen, die Mitglied in einem der Verbände VDA/DGHT sind.

Zweiter Teil (Schlussvorschriften)

§ 5 (Übergangsregelung)

Die bei Veröffentlichung bereits geplanten und beantragten Prüfungszentren der Verbände VDA/DGHT und deren Prüfer sind von den Regelungen dieser Verordnung befreit insoweit sie bereits Schulungen und Prüfungen vor in Kraft treten der Verordnung ausgeübt haben.

§ 6 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

- (1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung ab dem 1. Juni 2007 in Kraft und hat bis zu einer Neufassung Gültigkeit.

Rheinbach, den 01.06.2007



Verordnung über Prüfungen und Schulungen gemäß § 11 Tierschutzgesetz der Arbeitsgemeinschaft VDA/DGHT

Prüfer für Sachkunde

Vom 01. Juni 2007 (abgedruckt im Sachkundeordner VDA/DGHT 2007 / Teil Og. 1.7.4)

Auf Basis der Empfehlung der Arbeitsgemeinschaft „Sachkunde“ der Bundesländer - Konzept vom 24.01.2007 - und der gleichzeitigen Anerkennung der Gleichwertigkeit der Sachkundeprüfung gemäß § 11 Tierschutzgesetz (TierSchG) durch die Verbände VDA/DGHT für die Fachbereiche Terraristik, Süßwasseraquaristik und Meerwasseraquaristik, sind die Sachkundelehrgänge mit anschließender Prüfung und einem Fachgespräch bei der zuständigen Behörde (§ 11 Abs. 2 TierSchG in Verbindung mit Nr. 12.2.2.4 Satz 2 der AVV- TierSchG) als gleichwertig anzuerkennen. Dies ergeht im Einvernehmen mit den Bundesländern (vgl. hierzu: Rheinland-Pfalz / Ministerium für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz / GS 104-85 642-02/2007 -2#6, Bescheid vom 25.05.2007 – Terraristik - DGHT).

Inhaltsübersicht

Erster Teil (Gemeinsame Vorschriften)

- § 1 Behördliche Anerkennung der Prüfungszentren
- § 2 Schulungsdauer
- § 3 Ziele der Prüferschulung
- § 4 Struktur der Schulungen und Prüfungen
- § 5 Schulungszentren
- § 6 Rahmenbedingungen
- § 7 Schulungs- und Prüfungsinhalte
- § 8 Prüfungsvoraussetzungen
- § 9 Abschlussprüfung

Zweiter Teil (Vorschriften für den Fachbereich Terraristik)

- § 10 Schulungsrahmenplan

Dritter Teil (Schlussvorschriften)

- § 11 Niederschrift der Prüfung
- § 12 Übergangsregelungen
- § 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anlagen

Anlage 1: Schulungsrahmenplan Terraristik

Anlage 2: Schulungsrahmenplan Süßwasseraquaristik

Anlage 3: Schulungsrahmenplan Meerwasseraquaristik

Erster Teil (Gemeinsame Vorschriften)

§ 1 (Behördliche Anerkennung der Prüfungszentren)

Die Sachkundeprüfung der Verbände VDA/DGHT ist dem Fachgespräch der zuständigen Behörden (§ 11 Abs. 2 TierSchG in Verbindung mit Nr. 12.2.2.4 Satz 2 der AVV- TierSchG)

als gleichwertig anerkannt. Lehrgang und Prüfung ersetzen lediglich das Fachgespräch mit der zuständigen Behörde. Die sonstigen Erlaubnisvoraussetzungen des § 11 Abs. 2 TierSchG bleiben unberührt. Die Anerkennung erstreckt sich auf die Fachbereiche Terraristik, Süßwasseraquaristik und Meerwasseraquaristik. Sachkundeprüfungen sind für jeden Fachbereich separat abzulegen. Die Anerkennung der Gleichwertigkeit erfolgt aufgrund der Grundlage des der Arbeitsgemeinschaft „Sachkunde“ der Bundesländer vorgelegten Schulungsordner und Prüfungskonzepts und durch Genehmigung der einzelnen Prüfungszentren.

§ 2 (Schulungsdauer)

Die theoretische Schulung muss der angehende Prüfer im zentralen Prüfungszentrum der Verbände VDA/DGHT absolvieren. Der Umfang beträgt mindestens 6 mal 45 Minuten.

§ 3 (Ziele für die Schulung der Prüfer)

Die in dieser Verordnung genannten Fertigkeiten und Kenntnisse sollen so vermittelt werden, dass die Seminarabsolventen die nach § 11 Abs. 2 erforderlichen arbeitspädagogischen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzen, um die für die einzelnen Fachbereiche erforderliche Kenntnisse und Inhalte zu vermitteln. Ebenso muss der angehende Prüfer seine Befähigung zur Abnahme von Prüfungen im praktischen Bereich sowie für das Fachgespräch nachweisen können.

§ 4 (Struktur der Schulungen und Prüfungen)

- (1) Der Antrag und die Anerkennung für eine Tätigkeit als Prüfer ist nur bei und durch das zuständige Organ der Verbände VDA/DGHT zulässig.
- (2) Die Schulung erfolgt in einem zentralen Prüfungszentrum der Verbände.
- (3) Danach kann er die schriftliche Prüfung gemäß § 9 Abs.2 dieser Verordnung und anschließend die praktische Prüfung gemäß § 9 Abs. 3 dieser Verordnung ablegen.

§ 5 (Schulungszentren)

- (1) Prüfungen und Schulungen dürfen nur in den im zentralen Prüfungszentrum durch die für den jeweiligen Fachbereich anerkannten Fachbereichsleiter erfolgen.

VDA & DGHT-Sachkundenachweis – Terraristik

Teil IV – Organisation Og1

- (2) Schulungen dürfen nur auf Basis der genehmigten Inhalte des aktuellen Sachkundeordners VDA/DGHT sowie aufgrund einer arbeitspädagogischen Unterrichtsmappe erfolgen.
- (3) Die Fachbereichsleiter des Zentralen Schulungszentrums sind für den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung verantwortlich

§ 6 (Rahmenbedingungen)

Am arbeitspädagogischen Lehrgang und der anschließenden schriftlichen und praktischen Prüfung sind mindestens zwei Fachreferatsleiter der Verbände VDA/DGHT zu beteiligen, welche sicherstellen, dass die Belange der Verbände entsprechend berücksichtigt werden.

§ 7 (Prüfungsinhalte)

Es sind ausschließlich die Inhalte des aktuellen Sachkundeordners VDA/DGHT und die arbeitspädagogische Unterrichtsmappe Gegenstand der Prüfung.

§ 8 (Prüfungsvoraussetzungen)

- (1) Mitglieder der Prüfungsausschüsse müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein. Grundsätzlich ist Sachkunde immer dann gegeben, wenn eine einschlägige Abschlussprüfung oder eine mehrjährige berufliche Tätigkeit im Bereich des Prüfungsgebietes vorhanden ist. Ohne Kenntnis der Sachgebiete, die Gegenstand einer Prüfung sein können, kann der Prüfungsausschuss eine Prüfung nicht fachgerecht durchführen. Allerdings setzt die Mitarbeit in einem Prüfungsausschuss nicht die erfolgreiche Absolvierung des konkreten Ausbildungsganges voraus, in dessen Rahmen der Prüfungsausschuss tätig wird. Sachkunde ist weder an ein bestimmtes Alter noch an die Ausübung einer besonderen beruflichen Tätigkeit gebunden. Nicht nur Ausbilder und Lehrer, sondern auch alle anderen Fachleute besitzen die erforderliche Sachkunde für ihren Beruf. Die Eignung zur Mitarbeit in einem Prüfungsausschuss erfordert von dem Mitglied die Fähigkeit, sich auf die Prüfungssituation einzustellen. Der Prüfer muss in der Lage sein, die Prüfungssituation und ihre Auswirkungen auf den Prüfungskandidaten zu erfassen. Er muss über die Fähigkeit verfügen, Leistungen abfragen und bewerten zu können.
- (2) Zur Prüfung zugelassen werden können nur Personen, bei denen keinerlei Vergehen gegen das Tierschutzgesetz vorliegen und denen in der Vergangenheit die Genehmigung nach § 11 TierSchG von einer zuständigen Behörde entzogen worden ist.
- (3) Zur Prüfung zugelassen werden nur Personen, die bereits als Prüfer für § 11 TierSchG Prüfungen der Verbände VDA/DGHT registriert sind oder eine Sachkundeprüfung mit Qualifikation gemäß § 11 TierSchG bei der Arbeitsgemeinschaft VDA/DGHT erfolgreich bestanden haben.
- (4) Eine vorhandene Genehmigung zu Zucht und Handel mit Wirbeltieren nach § 11 TierSchG reicht nicht aus.
- (5) Zur Prüfung zugelassen werden nur Personen, die Mitglied in einem der Verbände VDA/DGHT sind.
- (6) Ausbilder und Prüfer der VDA / DGHT GbR haben die für die Schulungen notwendigen arbeitspädagogischen Kenntnisse nachzuweisen.

VDA & DGHT-Sachkundenachweis – Terraristik

Teil IV – Organisation Og1

§ 9 (Abschlussprüfung)

- (1) Die Abschlussprüfung erstreckt sich auf die in den Anlagen der Fachbereiche aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und deren Unterrichtung, sowie auf den in den Schulungen vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Sachkundeprüfung wesentlich ist.
- (2) Bei der schriftlich-theoretischen Prüfung erhält der Prüfling 24 Fragen im Multiple-Choice-Verfahren, von denen nicht mehr als 2 Fragen falsch beantwortet werden dürfen.
- (3) Im Prüfungsbereichs Fachgespräch mit praktischer Übung soll der Prüfling praxisbezogene Aufgaben oder Fälle aus den geprüften Gebieten bearbeiten und dabei zeigen, dass er Sachverhalte und Zusammenhänge verstanden hat und umsetzen kann, zudem besonders auch den pädagogischen Umgang mit Prüflingen bei Prüfungssituationen und Unterweisungsproben anwenden kann. Das Fachgespräch soll die Dauer von 15 Minuten nicht überschreiten und ist als Einzel- oder Gruppenprüfung im Beisein von zwei Fachreferatsleitern durchzuführen.
- (4) Die Prüfung gilt als bestanden, wenn von 24 Fragen nicht mehr als 2 Fragen falsch beantwortet wurden und die praktische und mündliche Prüfung erfolgreich war. Bei den Prüfungsfragen kommen auch Fragen zum tragen, welche nicht im Sachkundeorder enthalten sind.
- (5) Ergibt die Abschlussprüfung des Sachkundeseminars, dass die Person die erforderlichen fachlichen Kenntnisse nicht hat, so ist eine Wiederholung der Prüfung erst nach erneuter Teilnahme an einem Prüferseminar möglich.

Zweiter Teil (Vorschriften für die Fachbereiche)

§ 10 (Schulungsrahmenplan)

Die Fertigkeiten und Kenntnisse nach § 7 dieser Verordnung sollen je nach Fachrichtung entsprechend der in den Anlage 1 bis 3 enthaltenen Gliederung vermittelt werden.

Dritter Teil (Schlussvorschriften)

§ 11 (Niederschrift der Prüfung)

- (1) Über das Ergebnis der theoretischen und der praktischen Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (2) Die Niederschrift sowie die schriftlichen Prüfungsaufgaben sind über einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren aufzubewahren und auf Verlangen der Verbände VDA/DGHT vorzulegen.
- (3) Änderungen des Schulungskonzepts sowie des Ablaufs oder Inhalts der Prüferprüfung sind den Verbänden VDA / DGHT unverzüglich durch die Fachreferatsleiter mitzuteilen.

§ 12 (Übergangsregelung)

Die bei Veröffentlichung bereits geplanten und beantragten Prüfungszentren der Verbände VDA/DGHT und deren Prüfer sind von den Regelungen dieser Verordnung befreit insoweit sie bereits Schulungen und Prüfungen vor Inkrafttreten der Verordnung ausgeübt haben. Dem-

<p style="text-align: center;">VDA & DGHT-Sachkundenachweis – Terraristik Teil IV – Organisation Og1</p>
--

entsprechend müssen auch § 11 Prüfer ohne Schulungs- und Prüfungserfahrungen die Schulung und Prüfung im Zentralen Prüfungszentrum absolvieren.

§ 13 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

- (1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung ab dem 1. Juni 2007 in Kraft und hat bis zu einer Neufassung Gültigkeit.
- (2) Ergeben sich Tatsachen, die drauf schließen lassen, dass die Sachkundeprüfung nicht mehr als gleichwertig anzusehen ist, bzw. die Voraussetzungen für die Anerkennungsbescheide der zuständigen Behörden nicht mehr vorliegen, können die Verbände VDA/DGHT die Verordnung widerrufen. Prüferprüfungen die unter Voraussetzungen erfolgt sind, die nicht den von den Verbänden geforderten und hier definierten Regularien entsprechen, können rückwirkend als ungültig erklärt werden, was unter anderem den Entzug der Genehmigung zu Sachkundes Schulungen und -prüfungen gemäß § 11 TierSchG der Verbände VDA / DGHT sowie der Auflösung des Schulungszentrums haben kann.

Rheinbach, den 01.06.2007